RICHTLINIEN

für

WETTBEWERBSBEZOGENE EHRUNGEN AUF DEM GEBIETE DES SPORTS

Der Gemeinderat der Stadt Fellbach hat am 26.10.2010 folgende Fassung der Richtlinien für Ehrungen auf dem Gebiete des Sports beschlossen:

§ 1

- (1) Mit einer Ehrung der Stadt Fellbach werden Mitglieder örtlicher Sportvereine ausgezeichnet, die als Aktive, Juniorinnen/Junioren oder Jugendliche bei Meisterschaftskämpfen offizieller deutscher bzw. internationaler Sportverbände eine Meisterschaft errungen oder eine anerkannte Höchstleistung aufgestellt haben.
- (2) In gleicher Weise werden Fellbacher Einwohnerinnen und Einwohner geehrt, die als Mitglieder eines auswärtigen Sportvereins eine Meisterschaft errungen bzw. eine Höchstleistung aufgestellt haben.
- (3) Sportlerinnen und Sportler, die sich durch ihr Verhalten einer öffentlichen Ehrung unwürdig erwiesen haben, werden bei einer Ehrung nicht berücksichtigt.

§ 2

Die Ehrungen werden zusammen mit einer Urkunde in folgender Abstufung vorgenommen:

- a) Ehrung in Gold: 1.-3. Platz einer Weltmeisterschaft
 - 1.-3. Platz einer Europameisterschaft
 1. Platz einer Deutschen Meisterschaft

anerkannter Welt-, Europa-, Deutscher Rekord

Teilnahme an Olympischen Spielen

b) Ehrung in Silber: 2.-3. Platz einer Deutschen Meisterschaft

Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften

c) Ehrung in Bronze: 1.-3. Platz einer Süddeutschen Meisterschaft

Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

§ 3

- (1) Die Ehrung wird in jeder Stufe für dieselbe Sportlerin/denselben Sportler oder derselben Mannschaft nur einmal vorgenommen.
- (2) Bei mehrfachen Titelgewinnen kann die Ehrung in der nächsthöheren Stufe erfolgen.

- 1 -

- (3) Ebenso können Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften (auch von Fellbacher Schulen) gesondert ausgezeichnet werden, die besondere sportliche Erfolge erzielt haben, aber nicht direkt den Kriterien des § 2 zugeordnet werden können.
- (4) Die Trainerinnen und Trainer von mit einer Ehrung ausgezeichneten Sportlerinnen/ Sportlern und Mannschaften werden für ihre erfolgreiche Arbeit mit einer Anerkennung (Präsent und Urkunde) bedacht.

§ 4

Über die jeweilige Auszeichnung der für eine Ehrung vorgeschlagenen Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften entscheidet die Verwaltung gemäß § 2 und § 3 dieser Richtlinien.

§ 5

- (1) Die Ehrungen finden in der Regel im Rahmen einer festlichen Veranstaltung statt.
- (2) Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, weitere Personen (bspw. langjährige erfolgreiche Absolventen des Deutschen Sportabzeichens) zu dieser Veranstaltung als Gäste einzuladen.